

---

Hersteller	:	AZEV Leichtmetallräder GmbH 64646 Heppenheim	Teilegutachten Nr. 366-0571-99-MARD/N2 1. Ausfertig. vom 28.03.2001 Blatt : 1 von 5
Radgröße	:	<b>8 J x 17 H2, ET 40 ( Design A, AS, C, E, K, LS )</b>	

---

# TEILEGUTACHTEN

**Nr. 366-0571-99-MARD/N2**

gemäß Anlage XIX StVZO

über die Prüfung von Sonderrad-Reifen-Kombinationen

**1. Ausfertigung vom : 28. März 2001**

**Hersteller** : AZEV Leichtmetallräder GmbH  
von Siemens-Str. 1  
64646 Heppenheim

**Sonderrad**

Größe, Einpresstiefe [mm] : 8 J x 17 H2, ET 40  
Typ : **A 801740** (Design A)  
**AS 801740** (Design AS)  
**C 801740** (Design C)  
**E 801740** (Design E)  
**K 801740** (Design K)  
**LS 801740** (Design LS)

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : HONDA  
Fahrzeugtyp : **CG4, CG7, CG8, CG9, CH2, CH5, CH6, CH7, CH8, CC7**  
Handelsbezeichnung : Accord, Accord Coupe, Honda Accord  
Hinweis : Limousine, Coupe

Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH  
64646 Heppenheim

Teilegutachten  
Nr. 366-0571-99-MARD/N2  
1. Ausfertig. vom 28.03.2001  
Blatt : 2 von 5

Radgröße : **8 J x 17 H2, ET 40 ( Design A, AS, C, E, K, LS )**

## 1. Angaben zum Fahrzeug

Hersteller : HONDA

Typ	Handelsbezeichnung	EG-Nr	ABE-Nr.
CG4	ACCORD COUPE	e6*../..*0048*..	
CG7	ACCORD	e11*../..*0103*..	
CG8	ACCORD	e11*../..*0104*..	
CG9	ACCORD	e11*../..*0105*..	
CH2	ACCORD	e11*../..*0107*..	
CH5	ACCORD	e11*../..*0117*..	
CH6	ACCORD	e11*../..*0118*..	
CH7	ACCORD	e11*../..*0119*..	
CH8	ACCORD	e11*../..*0120*..	
CC7	HONDA ACCORD		G 247

---

Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH  
64646 Heppenheim

Radgröße : **8 J x 17 H2, ET 40 ( Design A, AS, C, E, K, LS )**

Teilegutachten  
Nr. 366-0571-99-MARD/N2  
1. Ausfertig. vom 28.03.2001  
Blatt : 3 von 5

---

### 1.1. Anschlußmaße des Fahrzeugs

Lochkreisdurchmesser [mm] : 114,3

Lochzahl : 4

Zentrierart : Mittenzentrierung

Mittenzentrierungsdurchmesser : 64 mm

Gewinde der Befestigungsmuttern : M 12 x 1,5

### 2. Angaben zu den Umrüstungen

An den unter Punkt 1. aufgeführten Fahrzeugen können folgende Umrüstungen durchgeführt werden:

Art der Umrüstung	Zur Verwendung
Rad/Reifen-Kombination	Anlage HONDA

### 3. Prüfgrundlage

#### 3.1. Sonderrad-Festigkeit

Die Sonderräder wurden nach den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder" vom 27.07.1982, veröffentlicht im Verkehrsblatt S. 276, bzw. nach der „Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger“ vom 25.11.1998, veröffentlicht im Verkehrsblatt S. 1377, geprüft.  
Ein positiver Prüfbericht liegt vor.

#### 3.2. Begutachtung der Rad-Reifen-Kombinationen

Die Prüfung und die Beurteilung der Rad-Reifen-Kombinationen wurden anhand des VdTÜV-Merkblattes 751: "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit", Anhang I: "Begutachtung von Rad-Reifen-Kombinationen" (Stand: Februar 1990) und anhand der Richtlinie für Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.11.1998 veröffentlicht im Verkehrsblatt S. 1377, durchgeführt.  
Es waren keine negativen Feststellungen zu treffen.

Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde.  
Die Überprüfung der Abdeckung der Rad-Reifen-Kombination erfolgte nach der „Vorläufigen Richtlinie über die Anforderung an Radabdeckungen ( VkbI 1962 S.66 ) "

Die Spurweitenänderung durch die Rad-Reifen-Kombination liegt innerhalb von 2%.

---

Hersteller	: AZEV Leichtmetallräder GmbH 64646 Heppenheim	Teilegutachten Nr. 366-0571-99-MARD/N2 1. Ausfertig. vom 28.03.2001 Blatt : 4 von 5
Radgröße	: <b>8 J x 17 H2, ET 40 ( Design A, AS, C, E, K, LS )</b>	

---

#### **4. Hinweise zu den Rad-Reifen-Kombinationen**

##### **4.1 Abnahme des Anbaus der Rad-Reifen-Kombination**

Nach Anbau der Rad-Reifen-Kombination ist eine unverzügliche Abnahme des Anbaus gemäß §19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO erforderlich, da sonst die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlischt. Die Abnahme ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb StVZO durchzuführen.

##### **4.2 Erneuerung der Reifen**

Bei Erneuerung der Reifen hat der Fahrzeughalter und-führer darauf zu achten, dass bei einem evtl. Reifen-Wechsel ( Überprüfung: ob in den Fahrzeugpapieren bzw. in den ggf. mitzuführenden Papieren ein Reifen-fabrikat bzw. -typ eingetragen ist! ) es zu keiner Gefährdung oder Unvorschriftsmäßigkeit kommt.

#### **5. Gültigkeit**

**Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bzw. ist durch eine Neuausfertigung zu ersetzen:**

1. Bei technischen Änderungen der im Bericht beschriebenen Rad-Reifen-Kombinationen.
2. Wenn die im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugtypen in Teilen geändert werden, die die Verwendung der Rad-Reifen-Kombination beeinträchtigen.
3. Bei Änderungen der gesetzlichen Grundlage.
4. Bei Wegfall des Nachweises für das Qualitätsmanagement - System

Der Hersteller hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement - System gemäß den Anforderungen des § 19, Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde / Verifizierungsbescheinigung ( Zertifikat-Registrier-Nr. 70 102 M 011 TMS ) erbracht.

---

Hersteller	: AZEV Leichtmetallräder GmbH 64646 Heppenheim	Teilegutachten Nr. 366-0571-99-MARD/N2 1. Ausfertig. vom 28.03.2001 Blatt : 5 von 5
Radgröße	: <b>8 J x 17 H2, ET 40 ( Design A, AS, C, E, K, LS )</b>	

---

## 6. Schlußbescheinigung

Gegen den Anbau und die Abnahme der beschriebenen Umrüstung an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 oder im Rahmen einer Begutachtung nach den §§ 19 Abs.2, 21 StVZO bestehen bei Beachtung der "Auflagen und Hinweise" keine technischen Bedenken.

**Das Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und 4 Anlagen. Es darf nur in vollem Umfang wiedergegeben werden.**

### Anlagen:

Anlage: Rad-bezogene Auflagen Blatt 1 von 1

Anlage: Technische Unterlagen

Anlage: Allgemeine Hinweise

Anlage: 1 HONDA Blatt 1 bis 4

**PRÜFLABORATORIUM  
TÜV AUTOMOTIVE GmbH**  
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland  
Dudenstraße 28 D-68167 Mannheim  
akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes,  
Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:  
**KBA-P 00001-95**



**Ingenieurzentrum Mannheim**  
Dudenstraße 28  
68167 Mannheim.  
28. März 2001  
TA-MA-Ha/WS

Dipl.-Ing. Norbert Haasis

**ANLAGE** : Radbezogene Auflagen  
 Hersteller : AZEV Leichtmetallräder

Radtyp : 801740  
 Stand : 28.03.2001

Seite : 1 von 1

## 1. Angabe zu den Rädern

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Auflagen und Hinweise können an den o.g. PKW Sonderräder mit den angegebenen Funktionsmaßen angebaut werden.

### 1.1 Sonderraddaten

Radtyp	Ausführung	Einpresstiefe	Prüflast	max. Abrollumfang	Radprüfung durch
A 801740	114,3 H	40	510	1910	TÜV Bayern
AS 801740	114,3 H	40	600	1965	TA-MA-RD
C 801740	114,3 H	40	530	1935	TÜV Südwest
E 801740	114,3 H	40	535	1935	TA-MU-RD
K 801740	114,3 H	40	560	1965	TA-MA-RD
LS 801740	114,3 H	40	615	1965	TA-MA-RD

### 1.2 Kennzeichnung

An den Sonderrädern wird der Radtyp, die Ausführung und die Einpresstiefe an der Radaußenseite eingegossen bzw. eingeprägt.

Radtyp	Ausführung	Art der Mittenzentrierung	Zentrierring Kennzeichnung	Zentrierring Farbe
A 801740	114,3 H	Bohrung fest		
AS 801740	114,3 H	Bohrung fest		
C 801740	114,3 H	Bohrung fest		
E 801740	114,3 H	Bohrung fest		
K 801740	114,3 H	Bohrung fest		
LS 801740	114,3 H	Bohrung fest		

### 1.3 Radtypbezogene und ggf. allgemeine Auflagen

Radtyp	Auflagen
A 801740	71A, 71L, 721, 725, 73C, 74A, 75I
AS 801740	71K, 71L, 721, 725, 73C, 74A
C 801740	71K, 71L, 721, 725, 73C, 74A
E 801740	71K, 71L, 721, 725, 73C, 74A
K 801740	71A, 71L, 721, 725, 73C, 74A
LS 801740	71K, 71L, 721, 725, 73C, 74A

weitere Auflagen siehe Anlage

**ANLAGE** : Technische Unterlagen  
 Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH

Radtyp : .801740  
 Stand : 28.03.2001

Seite : 1 von 1

### Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen

Bezeichnung	Unterlagen mit Änderung	Datum	Änderung Nr.	Datum
Radzeichnung A	A024 801740	22.08.1991	2	08.11.1992
Radausführungsliste Blatt 1	A024 801740	10.11.1992	4	23.03.1998
Nabendeckel A	Z0100	11.03.1992	1	02.05.1995
Radzeichnung AS	AS626 801740	01.03.2000	1	25.04.2000
Radausführungsliste Blatt 1 von 2	AS626 801740	01.03.2000		
Nabendeckel AS	Z0122	17.10.2000		
Radzeichnung C	C127 801740	22.02.1994		
Radausführungsliste Blatt 1	C127 801740	22.02.1994		
Nabendeckel C	Z0102	13.02.1991		
Radzeichnung E	E166 801740	20.05.1994		
Radausführungsliste Blatt 1	E166 801740	22.02.1994		
Nabendeckel C	Z0107	14.03.1994	1	08.05.1996
Radzeichnung K	K515 801740	08.01.1999	4	13.04.1999
Radausführungsliste Blatt 1	K515 801740	08.01.1999		
Nabendeckel K	Z0119	09.12.1998		
Radzeichnung LS	LS575 801740	01.09.1999		
Radausführungsliste Blatt 1 von 2	LS575 801740	01.09.1999		
Nabendeckel LS	Z0121	19.03.1999		
Radmutter M 12 x 1,5	Z0050	27.02.1991		

## Wuchtgewichte

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammern an inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

## Allgemeine Reifenhinweise

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100 % und bei 270 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100 % und bei 300 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5 % oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

## Ersatzrad

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.



**ANLAGE: 1 HONDA**  
 Hersteller: AZEV Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: .801740  
 Stand: 28.03.2001

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 8 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40  
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenschloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
A 114,3H	A 801740 Lk114,3 H	ohne Ring	64		510	1910	09/92
AS114,3H	AS 801740 Lk114,3H	ohne Ring	64		600	1965	08/00
C 114,3H	C 801740 Lk114,3 H	ohne Ring	64		530	1935	05/94
E 114,3H	E 801740 Lk114,3 H	ohne Ring	64		535	1935	04/94
K 114,3H	K 801740 Lk114,3 H	ohne Ring	64		560	1965	04/99
LS114,3H	LS 801740 Lk114,3H	ohne Ring	64		615	1965	09/99

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : HONDA / 1153  
 HONDA / 2131

Befestigungsteile : Kegelbundmutter M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm  
 für Typ CC7  
 110 Nm  
 für Typ CG4; CG7; CG8; CG9; CH2; CH5; CH6; CH7; CH8

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CG7	e11*98/14*0103*..	77 - 108	215/45R17 87	21P; 22I; 24C; 24D	Stufenheck; Schrägheck; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 71K; 71L; 721; 725; 73C; 74A; 75I
CG8	e11*98/14*0104*..		235/40R17-90	21B; 22B; 24C; 24D; 62M; 684	
CG9	e11*98/14*0105*..				
CH2	e11*98/14*0116*.				
CH5	e11*98/14*0117*.				
CH6	e11*98/14*0118*.				
CH7	e11*98/14*0119*.				
CH8	e11*98/14*0120*.				

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD COUPE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CG4	e6*95/54*0048*..	108	205/50R17-89	22I; 22L; 24C; 24D; 65H	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 71K; 71L; 721; 725; 73C; 74A; 75I
			215/45R17 87	22I; 22L; 24C; 24D; 51U	
			225/45R17-90	22I; 22L; 24C; 24D	
			235/40R17-90	22B; 22L; 24C; 24D	

**ANLAGE: 1 HONDA**  
 Hersteller: AZEV Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: .801740  
 Stand: 28.03.2001

Verkaufsbezeichnung: **HONDA ACCORD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CC7	G247	85 - 116	215/45R17 87	21P; 22I; 22J; 24K; 365	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 71K; 71L; 721; 725; 73C; 74A; 75I

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22J) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

**ANLAGE: 1 HONDA**

Hersteller: AZEV Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: .801740

Stand: 28.03.2001

Seite: 3 von 4

- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus bescheinigen zu lassen.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51U) Der Radhersteller hat den Kunden über den vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu informieren.
- 62M) Es ist eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, Reifenherstellers bzw. einer technischen Prüfstelle über die Eignung (Fahrverhalten) der Reifengröße auf dem Fahrzeugtyp erforderlich, der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 65H) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |                                 |
|-------------|---------------------------------|
| Hersteller: | Typ:                            |
| BRIDGESTONE | S-01 N1                         |
| DUNLOP      | SP Sport 8000 N0, SP Sport 9000 |
| MICHELIN    | MXX 3, Pilot Sport              |
| PIRELLI     | PZERO, P7000                    |
| CONTINENTAL | CZ 91 N0, ContiSportContact N1  |
| TOYO        | Proxes-F1 S N0, Proxes-T1 plus  |
| YOKOHAMA    | A008P N1                        |
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 684) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 215/45R17    |
| Hinterachse: | 235/40R17    |
- Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.  
Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71A) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußen- und -innenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 71L) Die Zuordnung der radbezogenen Auflagen sind der Anlage 1 Punkt 1.3 zu entnehmen.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-

**ANLAGE: 1 HONDA**

Hersteller: AZEV Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: .801740

Stand: 28.03.2001

Seite: 4 von 4

Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen.

- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast sein.

**Nachweis über die Erlaubnis / die Genehmigung / das Teilegutachten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO**

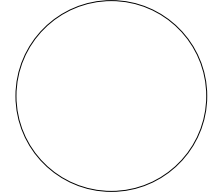
Für: **Leichtmetallrad** Typ: **A 801740, AS 801740, C 801740, E 801740, K 801740, LS 801740**

des Herstellers/Importeurs: **AZEV Leichtmetallräder GmbH 64646 Heppenheim**

liegt ein Teilegutachten über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau der Techn. Prüfstelle

TÜV Automotive GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland vor.

Bericht-Nr.: **366-0571-99-MARD/N2** Datum: **28.03.2001**



**Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO**

Hiermit wird bestätigt, daß der Anbau des im Nachweis genannten Bauteils am

Fahrzeughersteller: , Fahrzeugtyp: ,

Fahrzeug-Ident-Nr.:

ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht. Vorangegangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein/Anbaubestätigung/Teile-ABE \*) wurden berücksichtigt.

Bemerkungen/Hinweise/Auflagen:

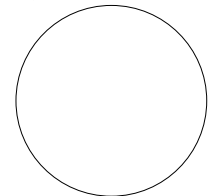
Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich/nicht vorgeschrieben aber möglich \*)

Untersuchungsbericht/Gutachten-Nr.:

Unterschrift u. Name

Ort u. Datum der Abnahme:

a.a.S.o.P./Prüf-Ing.



**Daten für den Fahrzeugbrief**

1	Fahrzeug- und Aufbauart					
5	Antriebsart			6	Höchstgeschwindigkeit km/h	
7	Leistung			8	Hubraum ccm <sup>3</sup>	
9	Nutz- oder Aufliegebelastung kg			10	Rauminhalt des Tanks m <sup>3</sup>	
11	Steh-/Liegeplätze			12	Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Nots.	
13	Maße über alles mm	Länge	Breite		Höhe	
14	Leergewicht kg			15	Zul. Gesamtgewicht kg	
16	Zul. Achslast kg	vorn	mitten		hinten	
17	Räder und/oder Gleisketten		18	Zahl der Achsen	19	davon angetriebene Achsen
20	Größenbezeichnung der Bereifung	vorn				
21		mitte und hinten				
22		oder vorn				
23		mitten und hinten				
	Überdruck am Bremsanschluß	24	Einleitungs- bremse	25	Zweileitungs- bremse	
26	Anhängerkupplung DIN 740...-Form und Größe			27	Anhängerkuppl. Prüfzeichen	
28	Anhängelast kg bei Anhänger mit Bremse			29	bei Anhänger ohne Bremse	
30	Standgeräusch dB (A)			31	Fahrgeräusch dB (A)	
33	Bemerkungen					

Die im vorliegenden Fz-Brief in Spalte , Fz-Schein \*) unter Ziffer und Ziffer 33, Zeile beschriebenen Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichen werden.

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH  
Von Siemens-Straße 1  
64646 Heppenheim  
Radgröße : **8 J x 17 H2, ET 40**

Reifen-Eignungs-  
Bestätigung  
vom 28.03.2001  
Blatt : 1 von 2

## REIFEN-EIGNUNGS-BESTÄTIGUNG zum TEILEGUTACHTEN

Nr. 366-0571-99 MARD/N2

0. **Im Auftrag** des Sonderrad-Herstellers wurden zu o. g. Teilegutachten nachstehende Zusammenstellungen erstellt bzw. zusätzliche Prüfungen durchgeführt.

**Aufgabenstellung:**

- 1/- zu der/den Reifengrößen mit reifenrelevanten Auflagen (siehe Punkt 3.) sollten Reifentypen benannt werden.  
2/- Die Angaben haben einen empfehlenswerten Charakter und sind als Service-Leistung des Sonderrad-Herstellers zu sehen.  
3/- Load-Index ist dem o. g. Teilegutachten zu entnehmen.
1. **Beschreibung der Sonderräder und des Verwendungsbereichs:** Siehe o. g. Teilegutachten.  
2. **Auflagen, Hinweise, Prüfgrundlage usw.:** Siehe o. g. Teilegutachten.  
3. **Zusammenstellungen**

Bereifung: A1 215/45 R 17, A2 235/40 R 17 R 17 Auflage 684

<b>Bridgestone</b>	S-01, S-02
<b>Continental</b>	Conti Sport Contact
<b>Dunlop</b>	SP Sport 8000,
<b>Falken</b>	FK05GRß
<b>Fulda</b>	Y 300, Carat Extremo
<b>Goodyaer</b>	Eagle F1
<b>Kleber</b>	DR 452 Z
<b>Michelin</b>	MXM3, Pilot Sort
<b>Pirelli</b>	P 7000
<b>Semperit</b>	Direction
<b>Toyo</b>	Proxes-T1, Proxes-T1-S
<b>Uniroyal</b>	RTT-1
<b>Yokohama</b>	AVS S1-Z, A 520

Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH  
Von Siemens-Straße 1  
64646 Heppenheim  
Radgröße : **8 J x 17 H2, ET 40**

Reifen-Eignungs-  
Bestätigung  
vom 28.03.2001  
Blatt : 2 von 2

Bereifung: A1+ A2 235/40 R 17 Auflage 62M

<b>Kleber</b>	DR 452 Z
<b>Michelin</b>	SX-GT
<b>Pirelli</b>	P ZERO, P 6000
<b>Uniroyal</b>	Rally 440
<b>Toyo</b>	Proxes-T1 plus
<b>Yokohama</b>	AVS Sport

4. Entsprechend der Aufgabenstellung bestehen gegen die Verwendung der aufgeführten Reifentypen unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu den jeweiligen Reifengrößen des o.g. Teilegutachtens keine technischen Bedenken.  
Die „Reifen-Eignungs-Bestätigung“ umfaßt 1 Blatt.

**PRÜFLABORATORIUM  
TÜV AUTOMOTIVE GmbH**

**Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland  
Dudenstraße 28 D-68167 Mannheim**

akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes,  
Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:

**KBA-P 00001-95**



**Ingenieurzentrum Mannheim**

Dudenstraße 28  
68167 Mannheim,  
28. März 2001  
TA-MA-Ha/WS

Dipl.-Ing. Norbert Haasis